

Richtlinien

vom 19. Dezember 2006 über den Erwerb an den Rechten zur Belegung einer Einzelgrabstätte im Sinne des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01. Dezember 2005

Gemäß § 32 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01. Dezember 2005 erlässt der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel folgende Richtlinien:

§ 1 Leistungen

Mit dem Erwerb der Rechte zur Belegung einer Einzelgrabstätte übernimmt die Kreisstadt St. Wendel folgende Leistungen:

- a) Bestattungskosten für eine Erdbestattung nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Kreisstadt St. Wendel (Friedhofsgebührensatzung)
- b) die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre)
- c) auf Wunsch die Beschaffung des Grabsteines

§ 2 Bestattungskosten

Bei den Bestattungskosten handelt es sich um die Kosten, die bei einer Erdbestattung für ein Einzelgrab (§ 15 Abs. 1 Friedhofssatzung) anfallen. Dies sind die Gebühren für den Erwerb und die Herrichtung der Grabstätte sowie die Belegung und Ausschmückung der Leichenhalle nach örtlichen Gepflogenheiten.

§ 3 Grabpflege

Die Grabstätten werden als Einzelgrabstätten angelegt mit einem Pflanzstreifen in einer Tiefe von 65 cm und einer sich daran anschließenden Rasenfläche.

Der Leistungsumfang der Grabpflege umfasst:

- a) Abräumen der Kränze und Trauergebilde nach der Beerdigung
- b) Auffüllen der Grabfläche und Raseneinsaat
- c) Erstmaliges Anlegen und Anpflanzen eines Pflanzbeetes
- d) Beseitigung von Schäden durch Fremdeinwirkung und Absetzung des Erdreiches

- e) Bepflanzung des Pflanzbeetes (2 x jährlich Saisonbepflanzung und Sonderschmuck an Allerheiligen)
- f) Pflege des Pflanzbeetes (Gießen, Unkraut jäten, Düngen)
- g) Rasenpflege 12 - 15 x jährlich Rasenmähen, Rasendüngen und Rasenvertikutieren

§ 4 Grabmal

Auf Wunsch des Erwerbers wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung beschafft und aufgestellt. Der Erwerb von Rechten an einer Grabstätte ist nur möglich, wenn der Erwerber

- a) vor Eintritt des Todesfalles vertraglich vereinbart, dass der Grabstein von der Friedhofsverwaltung beschafft wird,
- b) nach Eintritt des Todesfalles entweder das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung beschaffen lässt oder aber durch die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung den Nachweis führt, dass innerhalb eines Jahres ein Grabmal durch ihn beschafft und aufgestellt wird.

Die Ausführung des Grabmales erfolgt sowohl bei Beschaffung durch die Friedhofsverwaltung als auch bei Beschaffung durch den Erwerber unter Berücksichtigung der Maßvorgaben in § 24 a Nr. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Höhe: 0,80m; Breite: 0,50m; Stärke: 12-15cm) in Naturstein und erhabener oder vertiefter Beschriftung unter Angabe des Vor- und Familiennamens, sowie des Geburts- und Sterbejahres. Bei Beschaffung des Grabmales durch den Erwerber ist ein von diesem zusätzlich in Auftrag gegebenes Ornament auf dem Grabmal stets auch erhaben oder vertieft anzubringen. Das Aufstellen eines Grabmales, welches durch den Erwerber beschafft wird, bedarf zudem vorab der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 5 Kostenermittlung

Es werden angesetzt für die Kosten

a)	§ 2 Bestattungskosten	1.156,00 €	wie bisher
b)	§ 3 Grabpflege	3.068,00 €	wie bisher
c)	§ 4 Grabmal (incl. MWSt)	1.325,00 €	neu festgesetzt
		5.549,00 €	neuer Gesamtbetrag

§ 6 Verwendung der Kosten

1. Die Bestattungskosten (§ 5a) werden dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

2. Die Einnahmen für die Grabpflege sind mündelsicher anzulegen.
3. Über die jährlich anfallenden Pflegekosten wird durch die Friedhofsverwaltung eine Rechnung erstellt, die mit dem vorhandenen Kapital verrechnet wird.

Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung wird das noch vorhandene Kapital dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

§ 7 Pflegevertrag

Die Verwaltung hat mit den Erwerbern unter Berücksichtigung dieser Richtlinien entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

St. Wendel, den 19.12.2006

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon